

Informationsblatt zur Kapitalleistung im schweren Krankheitsfall

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group
Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN32002m



Achtung: Dieses Informationsblatt enthält kurz gehalten die wichtigsten Informationen zu diesem Produkt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Klassische Lebensversicherung – Dread Disease-Zusatzversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Die Zusatzversicherung bietet eine Kapitalleistung bei Eintritt eines in den Versicherungsbedingungen definierten schweren Krankheitsfalles oder Ereignisses während der Prämienzahlungsdauer, den/das der Versicherte noch mindestens 28 Tage überlebt.
Die 25 schweren Krankheiten/Ereignisse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Es bestehen spezielle Ausschlüsse für einzelne schwere Krankheiten bzw. Operationen; diese Ausschlüsse sind unter der Definition der jeweiligen versicherten schweren Krankheit bzw. Operation in den Versicherungsbedingungen aufgeführt.
- ✗ Bei Ablauf des Vertrages ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz besteht:

- ! wenn Österreich von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen oder in kriegerische Ereignisse verwickelt wird;
- ! im schweren Krankheitsfall infolge Teilnahme an Aufruhr bzw. Aufstand auf Seiten der Aufrührer bzw. Aufständischen oder als unmittelbare oder mittelbare Folge kriegerischer Ereignisse außerhalb Österreichs.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der schwere Krankheitsfall verursacht wurde

- ! durch Alkoholmissbrauch, Missbrauch von Drogen oder Medikamenten oder die Einnahme von Gift;
- ! durch Selbstverstümmelungen, selbst herbeigeführte Erkrankungen oder Selbsttötungsversuche.
- ! durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person.
- ! durch widerrechtliche Handlungen, mit denen der Versicherungsnehmer oder Begünstigte vorsätzlich eine schwere Erkrankung oder eine Operation der versicherten Person im Sinne dieser Bedingungen herbeigeführt hat.
- ! durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße

gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes des Katastrophenschutzes oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf.

Weiters besteht kein Versicherungsschutz,

- ! wenn durch den Eintritt eines der zuvor genannten Ereignisse, Erkrankungen oder Verhaltensweisen bereits vor diesem Zeitpunkt bei der versicherten Person vorhandene Erkrankungen oder bestehende Gesundheitszustände der versicherten Person derart verschlimmert werden, dass sie zu einem versicherten Ereignis im Sinne dieser Bedingungen führen.
- ! bei langfristigen Aufenthalten außerhalb der EU ohne besondere Vereinbarung.
- ! Es bestehen spezielle Einschränkungen für einzelne schwere Krankheiten bzw. Operationen; diese Einschränkungen sind unter der Definition der jeweiligen versicherten schweren Krankheit bzw. Operation in den Versicherungsbedingungen aufgeführt.
- ! Bei Herabsetzung der versicherten Leistung der Hauptversicherung verringert sich die Zusatzversicherung von Kapitalleistung und Prämienbefreiung im schweren Krankheitsfall entsprechend dem Teil der Hauptversicherung, für den die Prämienzahlung eingestellt ist.

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Weiters ist jede diesbezügliche Änderung bis zum Zugang der Polizza (z.B.: Erkrankungen, Behandlungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen) schriftlich mitzuteilen.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Der Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden, und der Leistungsempfänger hat an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen mitzuwirken (z.B.: Beibringung von ärztlichen Unterlagen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnissen, Sterbeurkunde,...).
- Zusätzlich ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet, uns auf Verlangen die Polizza zu übergeben und ihre Identität nachzuweisen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Die Erstprämie wird mit Zustellung der Polizza, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizza angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

Wie: Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit dem jeweils festgelegten Zuschlag (= Unterjährigkeitszuschlag).

Die Zahlungsart (z.B.: Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Polizze oder ausdrücklich erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Die Dauer des Versicherungsschutzes kann von Ihnen innerhalb des tariflichen Rahmens frei bestimmt werden. Die konkrete Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. der Polizze.

Ende: Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person, dem vereinbarten Ablauf oder durch Kündigung.

Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen wurde (Hauptversicherung), eine Einheit. Sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung erlischt, so erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.

Die Versicherungsdauer der Zusatzversicherung ist begrenzt durch die Prämienzahlungsdauer der Hauptversicherung, endet jedoch spätestens mit Erreichen des 70. Lebensjahres der versicherten Person.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Der Vertrag tritt bei vorzeitiger Kündigung ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.